

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kur-Badische Bücher Censur-Ordnung

Baden

Carlsruhe, 1804

Art. IV.

[urn:nbn:de:bsz:31-145129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145129)

und Beamte selbst oder durch eine auf ihre eigene Verantwortlichkeit dazu auszuwählende schickliche Person solche Censur besorgen; hingegen haben

4.) Diese nirgendwo mit der Verlags- oder Druckcensur sich zu befassen, ausser wenn an dem Ort, wo eine Censurcommission nicht aufgestellt ist, etwas eilends, als z. B. eine Gelegenheitschrift, zum Druck befördert werden sollte, wozu sie alsdann bey befundener Unversänglichkeit, Ausnahmsweise, die Druckerlaubnis ertheilen können.

Art. IV.

Die Regeln, wornach die verordneten Censoren dieses Geschäft zu besorgen haben, sind:

I.) Im Allgemeinen: Nichts darf die Druckerlaubnis oder das öffentliche Verkaufs- oder Verlehnungsrecht erhalten, was Ver-spottung oder Verkleinerung der verschiedenen Religionen und Confessionen, die im Lande geduldet werden — Neiz zu sittenwidrigen

igen — Verachtung und Schwächung
 v. geistlichen, geistlichen und weltlichen
 Reg. nts Unserer oder anderer Lande — Col-
 lisionen mit Nachbarn , mit Regenten , mit de-
 nen Wir in Familienverhältnissen stehen ,
 oder mit andern auf das Wohl Unserer Lande
 Einfluß habenden Gewalten — endlich Krän-
 kung des guten Namens, nämlich des Glau-
 bens an die sittliche und bürgerliche Recht-
 schaffenheit eines bestimmten einheimischen
 oder fremden Individui , hohen oder niedern
 Standes — zur Folge haben würde. Wir
 finden jedoch nöthig, diese allgemeine Anwei-
 sung durch einige weitere Fingerzeige näher
 zu erläutern , auf den hierbey niemals ausser
 Acht zu lassenden Unterschied zwischen gelehr-
 ten Abhandlungen und Volksschriften , in de-
 ren ersteren manches passirlich ist , was bey letz-
 teren nicht nachgesehen werden kann , aufmerk-
 sam zu machen , und dadurch die Anwendung
 jener allgemeinen Vorschrift insbesondere da-
 mit sicher zu stellen. Es ist nemlich solchemnach

2.) In religiöser Hinsicht

a.) überhaupt nicht zu dulden, daß Lehremeynungen oder Kirchengebräuche einer der obgedachten Confessionen, weniger noch Erzählungen und Vorstellungsarten der heiligen Schrift ins Lächerliche gezogen, oder mit Uebertreibungen, die entweder in sich selbst oder durch gemein gewordene Nebenideen, eine verächtliche Bedeutung haben, belegt, oder durch Einwebung in Lagen und Darstellungen, welche mit ihrer sittlichen Würde unvereinbarlich sind, entheiligt werden. Hingegen kann diese Vorschrift nie dahin gezogen werden, um Untersuchungen und Widerlegungen von Lehremeynungen und Kirchengebräuchen, wann sie gleich etwa auf dem Wege der sogenannten Hinführung aufs Ungereimte geschehen, nur aber nicht zugleich in lächerliche oder verächtliche Darstellungen eingekleidet sind, zu unterdrücken.

b.) Insbesondere darf jedoch bey Volks- und Jugendschriften, ausser diesem besonders für Unsere evangelische Kirche beeder Confessionen, auch weiter alles das nicht nachgesehen werden, wodurch gelehrte Systeme

Sätze oder Strittigkeiten, welche nur aus tiefen wissenschaftlichen Vorkenntnissen erklärbar, und nur durch Verbindung mit zusammenhängenden Forschungen im ganzen Gebiet der Wahrheit für Sittlichkeit unnachtheilig gemacht werden können, und welche ohne diese Vorkenntnisse und Verkettungen leichtlich mit den angenommenen Grundwahrheiten der christlichen Religion, wie solche durch die Bibel dargestellt sind, unvereinbarlich erscheinen möchten, in den Gedankenwechsel des gemeinen Mannes verpflanzt, und so für diesen zu einem Stein des Anstosses oder zum Anlaß der Verwirrung in wesentlichen Stücken der positiven Religion gemacht, damit aber zu deren Entnervung der Grund gelegt werde. Hiermit ist wiederum nicht zu verwechseln, wann Schriften nur über angenommene Ausdrucksformen der Grundwahrheiten, welche durch Mißverstand oder Mißbrauch irrige oder nachtheilige Deutungen erhalten haben, andere bessere oder für besser von den Verfassern geachtete Aufklärung verbreiten, wann sie nur nicht den Glauben an historische Wichtigkeit der Sätze Unserer heil-

ligen Offenbarung, noch jenen an deren nicht bloß inner sondern auch äussere göttlichen Autorität untergraben oder vernichten. Für unsere katholischen Lande hängt diese Beurtheilung hauptsächlich vom Ermessen der geistlichen Obrigkeit ab.

3.) In moralischer Hinsicht können

- a.) Ueberhaupt nicht geduldet werden, alle Schriften welche Verbrechen Pflichtverletzungen, oder Sittenwidrigkeiten im Allgemeinen rechtfertigen, oder als gering und wenig bedeutend darzustellen sich bemühen, welche Anleitung zu bequemer oder sicherer Verrichtung verbottener Handlungen geben, oder welche ohne einen vernünftigen Zweck, der es erforderte, die verführerische Seite der dahin neigenden Lagen und Verhältnisse des Lebens reizend darstellen, und somit ohne Noth und Nutzen die Sinnlichkeit in Aufruhr setzen. Hiermit ist aber nicht zu verwechseln, wann ein Geschichtschreiber an Individuen die verzeiglichste Seite bey ihren Fehlern und Verirrungen aushebt und in das Licht setzt, oder wenn eine erlaubte Absicht einer Schrift oder eines Kupfers

nothwendig macht, Mittel und Gelegenheiten zu Vergehungen zu erwähnen, oder Reize der Sinnlichkeit hinzustellen, und somit es auch rechtfertigt.

b.) Genauer muß jedoch hierinn abermal bey Volks- und Jugend-Schriften verfahren werden, und ist hier auch eine Absicht, die an sich sonst nach obigen Voraussetzungen eine dergleichen gefährliche oder zweydeutige Darstellung rechtfertigen könnte, dazu nicht hinreichend, wann sie nicht zugleich auf eine dem Volk oder der Jugend unentbehrliche Kenntniß hinaus liefe, zu welcher diese Darstellung als Mittel sich verhielte, und mithin durch die Nothwendigkeit oder Gemeinnützigkeit des Zwecks gerechtfertigt würde.

4.) In politischer Hinsicht ist abermal

a.) Ueberhaupt einer Schrift die Pressfreiheit nicht zu vergönnen, welche die obrigkeitliche Gewalt, oder die Unterthanenpflicht im Allgemeinen angreift, sie als widerrechtlich, unseidlich, entbehrlich, verächtlich u. dgl. vorzustellen sich bemühet — ganze Stände
des

des Staats im Allgemeinen zu verkleinern und zum Gegenstand des Spottes oder des Hasses zu machen sucht — Ereignisse oder Vorträge, worinn dies geschehen ist, allgemein billigt erhebet und anpreiset — oder nothwendige Folgen der menschlichen Beschränkungen in einem Staat, als vermeidliche und willkührliche Bedrückungen vorbildet, und damit den Geist der Unzufriedenheit zu verbreiten trachtet.

In solches Verbott darf jedoch keineswegs gezogen werden, wann jemand diese oder jene Art der obrigkeitlichen Verwaltung, diese oder jene Ausdehnung der Unterthanen: Pflicht nach Grundsätzen untersucht und beurtheilet, oder nach ihren Veranlassungen und Folgen, mit oder ohne pragmatische Reflexionen, mit bescheidener Mäßigung der Ausdrücke historisch darstelllet — wenn jemand Gebrechen und Nachtheile eines Standes mit der Absicht, dadurch zu deren Abwendung oder Verbesserung beyzutragen, hinstellt. — Wenn Jemand bey Erzählung auffallender Ereignisse oder öffentlicher Reden, welche Collisionenfälle der Obrigkeitlichen und Unterthanen-Pflichten

zum Gegenstand haben, solche nicht allgemein, sondern nur unter ihren ganz eigenen veranlassenden Umständen, als nicht tadelnswürdig darstellt, und dabey die Eigenheiten hinlänglich bemerkt, welche der Deutung auf eine allgemeine Billigung zuvorkommen. — Wenn Jemand Staatsbeschränkungen, die drückend sind, als vermeidlich darzustellen, und damit ihrer ordnungsmässigen Wegschaffung den Weg zu bahnen sucht.

b.) Hierbey muß wiederum der Unterschied zwischen gelehrten Schriften und solchen, die zu Lesebüchern, wenigstens für die gebildete Stände, oder wohl gar für Volk und Jugend bestimmt sind, ins Auge gefaßt werden. Bey der ersteren Classe von Schriften muß, um nicht durch un- terdrückte Pressfreyheit einen Staats- Despotism zu begünstigen, im Zweifel und so lange ein sittlich rechtmässiger Zweck und Gebrauch einer Schrift von diesem und jenem bestimmten Inhalt als möglich, und der Absicht des Verfassers gemäß gedacht werden kann, so lange sie also nicht durch ihre Grundsätze selbst, sondern nur etwa

durch einen möglichen Mißbrauch derselben ,
 der den rechten Gebrauch zu untersagen nie
 Anlaß werden kann , zum Nachtheil für
 die in Staaten vereinigte Menschengesell-
 schaften hinführen könnte , die Druck-
 laubniß erteilt werden. Bey der zweyten
 Classe hingegen muß abermals weiter darauf
 gesehen werden , daß dergleichen Ausstreun-
 gen , welche diese Classe von Staatsbür-
 gern leicht verwirren oder beunruhigen ,
 und in ihrer Hand zu einer vortheilhaften und
 gesetzmäßigen Aenderung ihrer etwa widrig
 erachtenden Lage dennoch nicht gereichen , im
 Zweifel niemals passirt , sondern nur alsdann
 geduldet werden , wenn die Schrift für das
 eigene Beste dieser Classe der Staatsbürger
 wesentlich nützlich , dergleichen die Staats-
 Gebrechen betreffende Puncte aber dabey un-
 berührt zu lassen unmöglich , und sie in ge-
 mäßige Ausdrücke gekleidet , folglich der
 Respect der Obrigkeit beobachtet wäre , den
 auch beschwerte Unterthanen nicht ausser
 Augen setzen dürfen.

5.) In localer Hinsicht fordern Wir , daß
 in Schriften , welche in Unsern Landen zum

Druck oder Verlag kommen, nichts ausgebreitet werde, was Uns oder Unserer Lande und Unterthanen Gerechtsame mit Auswärtigen in bedenklichen Streit verwickeln möchte — was benachbarten Staaten, oder mit Uns befreundeten Regenten: Familien zu einem gerechten Mißfallen gereichen kann — was in Kriegszeiten dem Interesse derer Mächte, mit denen Wir verbunden sind, nachtheilig wäre, oder den Unwillen derer, gegen die der Krieg geführt würde, ohne Noth reizte, oder in Fällen eines von Uns erwählten neutralen Verhaltens eine Vorliebe oder Begünstigung eines Theils vor dem andern scheinbar machen würde — kurz, wovon leicht vorgeesehen werden könnte, daß es Uns oder Unsern Landen Nachtheil bringen möchte: indem zwar auf der einen Seite jeder Herausgeber von Uns mit Recht zu erwarten hat, daß Wir nicht verlangen, seine Privatschriften und ihr Inhalt sollten nach dem Modell Unseres Interesse gestempelt seyn; dagegen Wir hinwiederum an einen jeden die billige Forderung haben, er solle die nur durch Unsere Privilegien subsistirende Druckereyen und Verlagsrechte in Unseren Landen nicht dazu gebrauchen, um damit Dinge, wel-

Die die Staats-Regierung Unseres Landes in Verlegenheit setzen, auszubreiten.

Uebrigens wirkt der Unterschied zwischen gelehrten und Volks-Schriften hier keine Modification der Censurregeln, sondern! blos so weit verdienet auch er hier angemerkt zu werden, als die größere Ausbreitung der letztern Classe von Schriften den etwaigen Nachtheil bedenklicher macht, und daher zu desto größerer Sorgfalt in der Censur auffordert.

6.) In persönlicher Hinsicht muß darauf gesehen werden, damit keine noch lebende Person, sey es eine Obrigkeit ein Staatsdiener oder ein Privatmann, unter keinerley Form, weder mit Nennung ihres Namens noch mit einer ohne Benennung sie kenntlich machenden Characterzeichnung, durch Verbreitung sittenwidriger oder staatswidriger Gefinnungen, Aeußerungen oder Handlungen derselben, an ihrer Ehre und guten Leumuth angetastet werde, es mögen nun auch solcherley Umstände für wahr und erweislich, oder unwahr und unertweislich allenfalls zu achten seyn, indem auch im ersten Fall Niemanden zusteht, ausser

dem befügten Gebrauch solcher Kenntnisse zur Anzeige bey gehöriger Obrigkeit, den unbefügten Gebrauch einer allgemeinen Verläumdung der berüchtigten Person davon zu machen; wie dann eben darum auch keinerley Absicht oder Entschuldigung dagegen gehört oder zugelassen werden soll, den einzigen Fall ausgenommen, da der Verfasser in einer von dem andern durch öffentliche nachtheilige Ausstreunungen veranlaßten Nothwendigkeit eigener öffentlichen Ehrenrettung sich befände, welche in gebührender Mäßigung zu suchen Wir damit Niemand abgeschnitten haben wollen, nur daß alsdann der Verfasser auf der Schrift sich nothwendig nennen muß. Gleiche Strenge darf jedoch in Anwendung auf die Geschichte und Lebensläufe verstorbener Personen nicht angewendet werden: sondern gleichwie die Würdigung ihrer Handlungen vor dem Sittengericht des Nachruhms zum Muster der Nachfolge, oder zur Warnung des Leichtsinns, ein Grundpfeiler der Moralität der menschlichen Gesellschaft ist; so können hierinnen widrige Urtheile des Verfassers nur dann eine Note der Censur nach sich ziehen, wann sie mit sittenwidriger Einkleidung, mit verächt-

lichen Hinweisungen auf deren noch lebende Nachkommenschaft, oder mit der deutlich an den Tag gegebenen Absicht irgend einen Lebenden damit zu kränken, verfaßt wären, oder wenn ausser diesem die vorhin S. 5. erwähnte locale Hinsicht hinzuträte, warum wir das billige Verlangen hegen müßten, daß solche freye Beurtheilung wenigstens nicht in Unsern Landen durch den Druck der Publicität übergeben werde.

7.) Diese Regeln haben ihre volle und durchgehende Anwendung nicht nur bey der Druck- und Verlagszensur, sondern auch bey der Verkauf- und Lesecensur, und zwar bey letzteren beeden, die eben in Hinsicht auf Volkscharacter und Volksbildung allein angeordnet sind, und zwar so, daß hier jedes zur Verkaufsanzeige in Volksblättern, oder zu Feilbietung auf Jahrmärkten, oder zur Auslehnung, zu approbirende Buch, es mag nach der Bestimmung des Verfassers zu Volkschriften gehören oder nicht, nach den oben für diese Classe von Druckereyproducten bestimmten strengeren Regeln zu censiren ist.